

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 15

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIX. Jahrgang.

Nr. 15.

Basel, 11. April.

1903.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Waffenchef und Oberinstruktor. — Einzelfeuer und Gruppenführung. — Eidgenossenschaft: Ernennungen. Wahl. Entlassung. Schweizerische Pferderennen. — Ausland: Deutschland: Formationsänderungen. Frankreich: Ein Gesetzentwurf. Russland: Schiessausbildung. Meldereiter. Etappenwesen. Vereinigte Staaten von Amerika: Grundsteinlegung für die Kriegshochschule. Kongress beendet. — Verschiedenes: Uniformierungsvorschläge in Frankreich.

Waffenchef und Oberinstruktor.

Der Chroniqueur der „Revue militaire suisse“ erklärt in Nr. 3 dieser Zeitschrift (Seite 244), man könne sich nicht energisch genug aussprechen gegen die in neuester Zeit aufgestellte These: Die Funktionen des Waffenchefs und Oberinstruktors seien zu vereinen. Diese Erklärung bildet den Schluss von Darlegungen, in welchen dieser militärische Berichterstatter einer militärischen Zeitschrift Vorkommnisse als ganz in der Ordnung erklärt, deren Unmöglichkeit in militärischen Verhältnissen und deren allgemein moralische Verderblichkeit von Jedermann empfunden wurde und über welche das Urteil der ganzen Schweiz übereinstimmt.*)

*) Dagegen soll nichts gesagt werden, dass man solche Vorkommnisse durch alle möglichen Hinweise zu entschuldigen versucht; man darf im Hinblick auf seine eigene Stellung oder Abhängigkeit und aus allen möglichen anderen Rücksichten über solche Vorkommnisse ganz schweigen und sie als gar nicht geschehen behandeln, wenn schon die ganze Welt sich damit beschäftigt — aber niemals darf man die im Subordinationsverhältnis liegenden Rücksichten als Verpflichtung auffassen, Handlungen seiner Vorgesetzten als richtig zu erklären, die das nicht sind und die man selbst nicht für richtige erachten kann, wenn man eigenes Denken und Urteilen nicht als respektwürdig erachtet.

Je weniger solcher Disziplinauffassung ein Hintergrundgedanke zugrunde liegt, sondern nur die Ueberzeugung, dass das dienstliche Pflicht, ein desto böseres Symptom ist es für die Grösse des Uebels, gegen dessen Vorhandensein sich der Chroniqueur in aller Unschuld verwahrt, währenddem er durch sein eigenes Handeln den Beweis des Vorhandenseins erbringt. Wir waren schon einmal gezwungen, uns mit den unrichtigen Anschauungen dieses Berichterstatters über die Bedingungen

Diese Meinungsäusserung in der „Revue militaire“ ist uns Veranlassung, mit aller Entschiedenheit unsere auf Erfahrung und genauer Sachkunde fussende Ansicht auszusprechen, dass der Dualismus in der Leitung der Waffen eine Widersinnigkeit von schweren, moralischen Folgen ist, die nur in unsere Zeit mit hinübergekommen ist, weil sie da war als die Militär-Organisation von 1874 geschaffen wurde; es ist in der Republik — übrigens auch in andern Staatsformen — seitens der Regierenden nicht klug, die Zahl der hohen Staatsämter zu verringern, auf welche viele sich Hoffnung machen. — Es ist ein durch gar nichts zu entschuldigender Irrtum, wenn gesagt wird, der Gesetzgeber habe, als er im Jahre 1874 die beiden Posten ins neue Gesetz mit hinübernahm, wohlüberlegt gehandelt; man hat gar nicht weiter darüber nachgedacht, sondern die Sache so sein lassen wie sie war, indem man dem bisherigen „Inspektor“ den Titel „Waffenchef“ und damit eine gleich hohe fixe Besoldung gab wie dem Oberinstruktor. — In der alten Teilung der Leitung der Waffe zwischen Oberinstruktor (dem Fachmann, dem festbesoldeten Militär von Beruf) und Inspektor (dem hochgestellten Milizoffizier, der einen andern Beruf als Lebensberuf treibt) trat das ganze Wesen des Betriebs unseres Wehrwesens in früheren Zeiten zutage: man bezahlte sich eine Anzahl Fachmänner, die einem die Sache der Offizierstüchtigkeit zu beschäftigen; das war vor Jahresfrist, als er unter den Vorzügen der bevorstehenden Neuherausgabe der Felddienst-Anleitung pries, dass die Fälle, in denen der Truppenführer vor dem Feinde nach den Umständen handeln dürfe, eingeschränkt würden durch Aufstellung von festen und unabänderlichen Regeln!